

Fassung vom 14. August 2010

Satzung des Vereins „Förderverein Schattenlichter e.V.“

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein
 - a. führt den Namen „Förderverein Schattenlichter“,
 - b. er hat seinen Sitz in Hamburg und
 - c. ist mit Datum vom 7. Juli 2010 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. VR 20810 eingetragen und führt den Namenszusatz e.V..
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Kunst und Kultur und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Im Sinne des §11 KJHG (SBG VIII) und entsprechenden Folgegesetzen jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, um sie zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen.
 - b. Im Sinne des §13 KJHG (SGB VIII) und entsprechenden Folgegesetzen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anzubieten.
 - c. Im Sinne des §72 BSHG Personen und entsprechenden Folgegesetzen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Projekte, die durch regelmäßige künstlerische und/oder musikalische Aktivitäten, Betroffene zur regelmäßigen Teilnahme in einer sozialen Gemeinschaft motivieren. Es können mehrere unterschiedliche Projekte zur Erreichung dieser Ziele eingerichtet werden.
 - b. durch die Unterstützung Betroffener im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c. bei der Suche nach Arbeit und Wohnung.
- (4) Der unter Absatz 2 Buchstaben a. und b. sowie der unter Absatz 3 Buchstabe a. bestimmte Vereinszweck wird insbesondere durch Bildung und Betrieb von Kinder- und Jugend-Musikgruppen verwirklicht:
 - a. Durch das Gemeinschaftserlebnis einer musikalischen Gruppierung, dem Erlernen musikalischer Grundkenntnisse und dem öffentlichen Vortrag von erlernten Musikstücken sollen insbesondere das Interesse an der Kunstform Musik und der Erwerb von Fähigkeiten zu einer sozialen Gruppenzusammenarbeit vermittelt werden. Dadurch soll insbesondere die Förderung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung, der musikalischen und kulturellen Bildung und des Selbstwertgefühls des Teilnehmers erreicht werden.
 - b. Darüber hinaus verfolgen die angebotenen Kinder –und Jugend-Musikprojekte den Ansatz, insbesondere Kindern und Jugendlichen aus sozial schwächeren und/oder kulturell verschiedenen Lebensverhältnissen, denen ein Besuch privater Musikschulen oder privaten Musikunterrichts versagt ist, die pädagogische und soziale Wirkung der gemeinsamen kreativen Auseinandersetzung mit der Musik zukommen zu lassen. Damit soll auch die Integration und Akzeptanz von ausländischen Kindern und Jugendlichen durch diese Ebene der kreativen Zusammenarbeit erreicht werden.

Fassung vom 14. August 2010

- (5) Der unter Absatz 2 Buchstabe c. und Absatz 3 bestimmte Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht
- a. durch die Bildung und Betrieb von Musikgruppen. Durch die Teilnahme an diesen Musikgruppen soll den Betroffenen insbesondere,
 1. Spaß und Interesse an der Musik vermittelt werden bzw. die Bildung von Interessen im Umfeld der Musik und Technik für öffentliche Auftritte gefördert werden.
 2. die Möglichkeit einer regelmäßigen, verantwortungsvollen und kreativen Betätigung durch gemeinsame Proben, Konzertaufführungen und weiterführender Begleitarbeiten geschaffen werden.
 3. Die Bildung eines gestärkten Selbstbewusstseins, der Erreichung der Achtung, Beachtung und soziale Anerkennung durch Applaus und Zuspruch Dritter erreicht werden.
 4. Eine Anregung zur kontinuierlichen gruppenspezifischen Sozialisierung, im Einzelnen durch gemeinsame Mahlzeiten während der Proben und Inanspruchnahme des Projektes als Anlaufstelle und Heimat der Betroffenen, bewirkt werden.
 5. Einen finanziellen Anreiz durch geringfügige Verdienstmöglichkeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen, ausdrücklich durch Erlöse aus öffentlichen Auftritten und der Vornahme von weiterführenden, begleitenden und vorbereitenden Arbeiten die im Zusammenhang mit der Musikgruppe auftreten, geschaffen werden.
 - b. Beschränkung der Rückfallgefahr und möglichst Re-Integration in die soziale Gemeinschaft durch die Schaffung betreuter Wohnprojekte und durch kontinuierliche Eingliederung in individuelle Arbeitsangebote.
- (6) Zur Erreichung dieses Zwecks können mit anerkannten staatlichen und/oder privaten Einrichtungen Kooperationen eingegangen werden.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Eine Aufnahme kann als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied erfolgen.
- (2) Ordentliche Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Fördermitglieder fördern die Ziele des Vereins durch Spenden. Sie verfügen über kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Fassung vom 14. August 2010

- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§5 Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (2) Fördermitglieder zahlen eine Mindestjahresspende.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Mindestjahresspende werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Sie sind in einer Summe, bei Eintritt anteilig für den Rest des Kalenderjahres und dann jeweils am Jahresanfang für das Kalenderjahr im voraus fällig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Folgende Vorstandsämter sind zu besetzen:
 - a. ein/e Vorsitzende/r
 - b. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. ein/e Kassenführer/in
- (2) Das Amt der/des Kassenführer/s/in kann in Personalunion von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geführt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorsitzenden und die/der Kassenführer/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlgänge erfolgen einzeln und mit einfacher Mehrheit. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus kann aber für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (6) Ordentliche Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Beschluss in der vorangegangenen Sitzung oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandmitglieder anwesend sind. Zu ordentlichen Vorstandssitzungen ist auch der Beirat einzuladen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit mindestens 2/3-Mehrheit. Alle Vorstandsbeschlüsse sind vom Beirat zu bestätigen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

Fassung vom 14. August 2010

§8 Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand berät, insbesondere in fachlichen Fragen. Ist ein Beirat eingesetzt so muß dieser zu ordentlichen Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Mitglied kann jede natürliche Person sein, unabhängig von einer Mitgliedschaft. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Darüber hinaus organisiert sich der Beirat eigenverantwortlich. .
- (5) Die Mitglieder des Beirates sind weder gerichtlich noch außergerichtlich berechtigt, den Verein zu vertreten.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder durch mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf den Absendungstag folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht beim Verein angestellt sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschlußbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. Aufgaben des Vereins, inkl. Genehmigung aller Geschäftsordnungen,
 - b. den Haushalt, Mitgliedsbeiträge, Mindestspenden,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Bestätigung der vom Vorstand bestellten Projektleiter/innen und deren Honorarverträge,
 - e. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates,
 - f. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Fassung vom 14. August 2010

§10 Projektleitung

- (1) Jedes Projekt wird durch eine/n Projektleiter/in geführt, die/der nicht Mitglied des Vereins sein muss, es aber sein kann. Für die fachliche Arbeit erhält die Projektleitung ein Honorar. Details werden in separaten Honorarvereinbarungen geregelt.
- (2) Die/der Projektleiter/in/nen werden vom Vorstand bestellt.
- (3) Vor Beginn eines Projektes beschließt der Vorstand über ein Projektkonzept (Idee, Aktions- und Finanzplan) und beauftragt eine/n Projektleiter/in mit der Umsetzung.
- (4) Pflichten der Projektleitung:
 - a. Planung und Führung des jeweiligen Projektes nach Maßgabe der im Vorstand abgestimmten Planung.
 - b. Unterrichtung des Vorstandes und der anderen Beiratsmitglieder zeitnah über alle wichtigen Vorgänge im Projekt.
 - c. Vorlage jeweils aktualisierter Aktions- und Finanzplanungen bei den ordentlichen Vorstandssitzungen.
- (5) Die Projektleiter sind weder gerichtlich noch außergerichtlich berechtigt, den Verein zu vertreten, es sei denn, dass sie hierzu vom Vorstand schriftlich ermächtigt worden sind.

§11 Fachpersonal

Zur Bewältigung fachlicher Aufgaben, z.B.:

- a. die Betreuung von Projektteilnehmern durch Sozialpädagogen,
 - b. die Durchführung von künstlerischen Tätigkeiten (Musikunterricht, Unterstützung bei Auftritten etc.) durch Musiker und andere Künstler,
 - c. für Verwaltungsaufgaben,
- kann der Verein Fachkräfte entgeltlich beschäftigen. Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.

§12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der geltende als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern sowie der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Fassung vom 14. August 2010

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Pik As e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, den 14. August 2010

Am 22.11.2009 als Satzung des nicht eingetragenen Vereins beschlossen, erstmals geändert am 23. Dezember 2009, Satzung und Eintragung beim Vereinsregister beschlossen am 17. April 2010, beim Vereinsregister eingetragen am 7. Juli 2010, letztmalig geändert und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen am 14. August 2010.

Ulrike Coan
Vorsitzende

Christian Ritter
Stellvertretender Vorsitzender